Speisefette und Öle, ölliefernde Samen und Früchte.

Nordrhein-Westfalen.

Feilhalten von Margarine in Rollen, Stangen oder Blocks.

Erlaβ des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. II B/Ib—61 - 6 (33), vom 18. Juni 1952. — (Nicht im Druck veröffentlicht). Bekanntmachung des Bayer. Stratsministeriums des Innern vom 11. Juli 1952. — (Ministerialamtsbl. Bayer. inn. Verw. 1952, S. 400).

Margarine in Rollen, Stangen oder Blocks, wie sie in letzter Zeit von verschiedenen Firmen in den Verkehr gebracht wird, fällt unter die Bestimmung des Margarinegesetzes für lose Margarine. Erfolgt der Verkauf aus bestimmungsgemäß gekennzeichneten Behältnissen, so bestehen hiergegen keine Bedenken. Wird die Margarine jedoch außerhalb solcher Behältnisse feilgehalten, so darf sie keine regelmäßige Form aufweisen.

F. Egger (Mannheim).

Frankreich.

Verwendung von Mono- und Diglyceriden bei gewissen fetthaltigen Nahrungsmitteln.

Erlaß des Französ. Landwirtschaftsministeriums und des Ministeriums für das öffentl. Gesundheitswesen vom 28. Februar 1952. — [Journ. Offic. vom 16. März 1952. — Ann. Falsificat. Fraudes 45, 133 (1952)].

Der Zusatz von Mono- und Distearat von Glycerin ist, sofern er nicht mehr als 2% ausmacht, keine Verfälschung bei Nahrungsfetten, die bei 15° C fest sind. Die Regelung gilt nicht für Butter und andere als "rein" verkaufte Fette. Die Erzeugnisse dürfen keine Alkalisalze oder Giftstoffe enthalten.

F. Egger (Mannheim).

Getreide, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte u. dgl.

Bundesrepublik Deutschland.

Verunreinigter Buchweizen.

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, Nr. 4508-885/52, vom 27. Juni 1952. - (Nicht im Druck veröffentlicht.)

Nach dem Genuß von Buchweizenmehlen sind Vergiftungen vorgekommen. Nachprüfungen haben ergeben, daß der Buchweizen durch Stechapfelsamen verunreinigt war, obwohl er gegen Gesundheitszertifikate angekauft worden ist, so daß die Mühlenbetriebe annehmen konnten, daß es sich um einwandfreie Rohware handelt. Bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs ist der Überprüfung des Buchweizens auf einwandfreie Beschaffenheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

F. Egger (Mannheim).

Frankreich.

Anforderungen an Mehle.

Erlaβ des Französ. Landwirtschaftsministeriums vom 19. Januar 1952.—(Journ. Offic. vom 27. Januar 1952. — Ann. Falsificat. Fraudes 45, 127 (1952).

In Abänderung früherer Bestimmungen wird angeordnet, daß der Aschengehalt der zur Brotbereitung dienenden Mehle zwischen 0,60 und 0,85%, berechnet auf Trockensubstanz, liegen muß. Bei Verwendung eines Siebes Nr. 7 XX (Schweizer Numerierung), dessen Maschenweite 0,2 mm beträgt, müssen 90% des Mehles passieren. Ein Sieb von der Maschenweite 0,3 mm muß das gesamte Mehl hindurchlassen. Auszugsmehle dürfen im Aschegehalt nicht über 0,6% liegen. Für Sondermehle ist der Aschegehalt auf 0,5% festgesetzt. Der Säuregrad dieser Mehle darf einen Monat nach ihrer Herstellung nicht über 0,04 g, berechnet als SO₃, für 100 g Trockensubstanz betragen. Roggenauszugsmehl, das dem Brotmehl beigemischt werden soll, darf im Aschegehalt ebenfalls nicht über 0,6% liegen. Im übrigen gelten die Anforderungen, die oben für die Siebanalyse wiedergegeben sind.

F. Egger (Mannheim).